



Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS)
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
(HfWU)
vom 06. Mai 2021

Auf Grund von §§ 65a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der aktuell gültigen Fassung sowie der § 31 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 01.12.2016, zuletzt geändert am 22.04.2021 hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft die nachstehende Beitragssatzung am 06.05.2021 beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Beitragssatzung am 02. Juni 2021 gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck	2
§ 2 Beitragspflicht.....	2
§ 3 Beitragshöhe.....	2
§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule.....	2
§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags....	3
§ 6 In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen unbeschadet der Zuständigkeiten der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen und des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Hochschule erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.

Befreit von der Beitragspflicht sind die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 2 LHG und Studierende, die in einem Kooperationsstudiengang mit einer ausländischen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Bundeslandes immatrikuliert sind.

§ 3 Beitragshöhe

Bei der Festsetzung der Beiträge sind die das Abgabenrecht beherrschenden Prinzipien zu beachten sowie das Gebot, auf soziale Belange der Studierenden Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge sind so zu gestalten, dass der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft zumindest kostendeckend ist.

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 15,00 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit der Immatrikulation beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG an die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen zu zahlen, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt.

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist der Hochschule bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags

1. Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
2. Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der HfWU Nürtingen-Geislingen entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend.
3. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf schriftlichen Antrag für das Semester im Sinne des Abs. 2 erstattet, ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen in Kraft.

Nürtingen, den 15. Juni 2021

Robert Reibold
Vorsitzender

Kathrin Streicher
stellvertretende Vorsitzende